



Statuten

ALLGEMEINES

Art. 1

Name und Sitz; Vereinszweck

1. Der Judo- und Ju-Jitsu-Club Horw (JJJCH) ist ein Verein nach Art. 60 - 79 des ZGB. Er hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Der JJJCH bezweckt die Förderung des Judo und des Ju-Jitsu, sowie artverwandten Sportarten (z.B. Tai-Chi)
3. Der JJJCH übernimmt weder politische noch konfessionelle Verpflichtungen.
4. Der JJJCH kann Anlässe zur Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern durchführen. Die Aufsicht obliegt dem Vorstand.

Art. 2

Verbandszugehörigkeit

1. Der JJJCH gehört dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV) an.
2. Der JJJCH kann regionalen Budo-Sportvereinigungen angehören, sofern diese dem SJV angeschlossen sind.

MITGLIEDSCHAFT

Art.3

Mitgliederkategorie

Der JJJCH kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

Gründermitglieder: Sie sind alle beitragsfrei.

Aktivmitglieder: Altersgrenzen (z.B. Schüler/Aktive) und die Verpflichtung zum Passbezug richten sich nach den jeweiligen Reglementen des SJV.

Passivmitglieder: Clubmitglieder, die vorübergehend im JJJCH nicht mehr aktiv Budosport treiben.

Freimitglieder: Sie sind beitragsfrei.

Gönnermitglieder: In der Regel treiben sie im JJJCH nicht aktiv Budosport.

Ehrenmitglieder: Sie sind beitragsfrei.

Art. 4
Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche sich verpflichtet
 - a. die sportlichen Grundsätze des Judo und Ju-Jitsu zu beachten;
 - b. die Statuten des JJJCH anzuerkennen;
 - c. den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Es ist nicht gestattet, gleichzeitig Aktivmitglied eines anderen Judo- und Ju-Jitsu-Clubs zu sein; die vom SJV vorgesehene Möglichkeit des Doppelstarts bleibt gewährleistet.

Art. 5
Aufnahme von Aktivmitgliedern

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen. Schulpflichtige haben das schriftliche Einverständnis der Eltern vorzulegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

Art. 6
Aufnahme von Mitgliedern der andern Kategorien

- Passivmitglieder: Über Aufnahme bzw. auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes auf Kategorien-wechsel Aktiv-/Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- Freimitglied: Der Vorstand kann aus der Reihe der Aktivmitglieder Freimitglieder ernennen.
- Gönnermitglied: Über die Aufnahme, über die untere Grenze des Gönnerbeitrages und über allfällige Spezialbedingungen entscheidet der Vorstand.
- Ehrenmitglied: Sie werden durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7
Stimmrecht und Wahlrecht

Die Gründer- und Ehrenmitglieder sowie alle Aktiv-, Passiv- und Freimitglieder haben, wenn über 16-jährig, das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8
Austritt von Mitgliedern

1. Austrittsbegehren sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
Austritte auf Ende eines Jahres sind bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres anzumelden.
2. Vor der Genehmigung des Austrittes muss das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachkommen. Wer während des Jahres austritt, kann nicht einen Anteil seines bereits bezahlten Jahresbeitrages zurückfordern.

Art. 9
Ausschluss von Mitgliedern

Grobe Verstöße gegen Art. 4 stellen Ausschliessungsgründe dar. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club für das entsprechende Vereinsjahr.

VEREINSTÄTIGKEIT

Art. 10 **Sportliche Tätigkeit**

1. Der JJJCH führt eigene Trainings und clubinterne Meisterschaften durch. Er beteiligt sich an Wettkämpfen und Meisterschaften des SJV. Er fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an Ausbildungskursen des SJV und von J+S. Er führt Anfängerkurse durch.
2. Sofern der JJJCH Mitglied einer regionalen Judovereinigung ist, die eine eigene regionale Kampfmannschaft stellt, kann der JJJCH Aktivmitglieder zur Verfügung stellen.
3. Über solche Mitgliedschaften verhandelt der Coach des JJJCH mit dem Vertreter der Regionalmannschaft. Innerhalb des JJJCH spricht der Coach der Kampfmannschaft mit den möglichen Kandidaten. Er schlägt der Technischen Kommission die Mitglieder des JJJCH als Aktive für diese Regionalvereinigung vor. Die Technische Kommission befindet über diesen Vorschlag und leitet ihn als Antrag an den Präsidenten des JJJCH weiter. Dieser vollzieht die Anmeldung an die regionale Vereinigung.
4. Der JJJCH übernimmt keinen Versicherungsschutz für seine Mitglieder.

Art. 11 **Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der GV festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist für jedes angefangene Vereinsjahr zu bezahlen. Zu einer weitergehenden finanziellen Leistung als den Mitgliederbeiträgen kann das Vereinsmitglied nicht gezwungen werden.

Gründer- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12
Informationsplattform

Der JJJCH führt online eine Informationsplattform

ORGANISATION

Art. 13
Organe des JJJCH

Der JJJCH hat folgende Organe:

- Generalversammlung als oberstes Organ;
- Vorstand;
- Technische Kommission;
- Rechnungsrevisoren.

Art. 14
Generalversammlung

1. Die ordentliche GV wird jedes Frühjahr vom Präsidenten mit schriftlicher Traktandenliste einberufen.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können mit schriftlicher Begründung jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftliche Anträge einreichen. Diese Anträge sind als Traktanden an der GV vorzubringen.

Das Protokoll der letzten GV liegt an der GV auf, wird aber nicht verlesen.

2. An der GV haben folgende Vorstandsmitglieder Bericht zu erstatten:

a. der Präsident:

- I. Jahresbericht
- II. Mitgliederbestand

b. der Techn. Leiter:

- I. die sportliche Tätigkeit, Mitgliedschaft und Tätigkeit in Regional-vereinigungen
- c. der Kassier:
 - I. die finanzielle Situation
3. An der GV haben folgende Vorstandsmitglieder ein Jahresprogramm vorzulegen:
 - a. der Technische Leiter
 - b. der Kassier (Budget).
4. Die GV stimmt und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Einzig für Statutenänderungen und für die Clubauflösung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

5. Die GV

- stimmt nach Anhören der Jahresberichte über die Entlastung des Vorstandes ab;
- stimmt über das Budget und die Mitgliederbeiträge ab;
- ernennt Ehrenmitglieder;
- entscheidet über Statutenänderungen;
- entscheidet über die Clubauflösung.

6. Die GV wählt

- die Vorstandsmitglieder;
- zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 15
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Von der GV in ihrer Funktion gewählt werden der Präsident, der Technische Leiter, der Kassier und der Aktuar. Über die Chargen der Beisitzer entscheidet der Vorstand selbst.

2. Der Vorstand wählt

- auf Antrag des Technischen Leiters: die Coaches der Kampfmansschaften und die Trainer
- einen J+S-Verantwortlichen;
 - i. einen Verantwortlichen für Belange der Damen;
 - ii. einen Verantwortlichen für Belange der Schüler;
- einen Materialverwalter;
- Delegierte in den SJV und in Regionalvereinigungen. Er gibt ihnen Instruktionen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des JJJCH. Unterschriftsberechtigung haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für die Durchführung der laufenden Kassengeschäfte kann dem Kassier Vollmacht für Einzelunterschrift erteilt werden. Er ist für Ausgaben zuständig, sofern im Rahmen des Budgets Deckung gesichert ist.

4. Der Präsident tritt nach aussen als Sprecher des Clubs auf. Er regelt die Club- und die Einzelmitgliedschaften beim SJV. Er beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

5. Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Clubkasse. Er betreibt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 16
Die Technische Kommission (TK)

1. Die TK setzt sich zusammen aus
 - dem Technischen Leiter, der von der GV gewählt ist;
 - den Trainern, die auf Antrag der Technischen Kommission vom Vorstand gewählt werden;
 - den Coaches der Kampfmannschaften, die auf Antrag der Technischen Kommission vom Vorstand gewählt werden.
2. Die Technische Kommission ist verantwortlich für den Sportbetrieb des Clubs (s. Art.10). Sie legt die Richtlinien für Gradierungen fest, sofern sie nicht durch den SJV gegeben sind.
3. Der Technische Leiter präsidiert die TK. Er koordiniert ein Jahresprogramm der sportlichen Tätigkeit sowie ein Ausbildungsprogramm für die Trainer.

Art. 17
Die Rechnungsrevisoren

Die Revisoren erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag über die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Bei der Auflösung des Clubs wird ein allfälliges Clubvermögen auf einer Bank deponiert. Es kann von mindestens fünf Clubmitgliedern innerhalb von fünf Jahren zur Neugründung eines Judo-und/oder Ju-Jitsu-Clubs behändigt werden. Nach dieser Zeit verfällt der Betrag dem SJV.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden von den Gründern des JJJCH am 15. Dezember 1992 genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

ÄNDERUNGEN

Statutenänderung laut GV 1997

- Art. 10.3. Klammer gestrichen
- Art. 11. Absätze mit Beträgen in Franken gestrichen

Statutenänderung laut GV 2018

- Art. 1.2. Artverwandte Sportarten (z.B. Tai-Chi) hinzugefügt
- Art. 4.2. Klammer gestrichen
- Art. 12. Mitteilungsblatt durch Informationsplattform ersetzt
- Art. 14. Vorsitzender Mitteilungsblatt gestrichen
- Art. 15. Ju-Jitsu Vertreter gestrichen
- Art. 15. Abs. 2 Anpassung Formatierung (Einrückung)
- Anhang I. Ethik Charta J&S hinzugefügt

ANHANG I

Ethik Charta J&S

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichberechtigung für alle
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung
5. Erziehung zu Fairness und Umweltbewusstsein
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
7. Absage an Doping und Drogen
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports
9. Gegen jegliche Form von Korruption